

# Stellungnahme

Landesgeschäftsstelle  
Abteilung Sozialpolitik

Verbandsbeteiligung: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Niedersächsischen Schulgesetzes

19.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, unsere Bewertung des o.g. Entwurfs über den Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen in eine Stellungnahme einfließen zu lassen.

Aus Sicht des SoVD-Landesverbandes Niedersachsen e.V. werden mit den geplanten Änderungen des Schulgesetzes einige wichtige Akzente gesetzt, die hinsichtlich ihrer zu erwartenden Wirkung auf Inklusion, Demokratiebildung, Chancengerechtigkeit und Teilhabe an Bildung positiv bewertet werden. Als Sozialverband stehen für unsere Beurteilung diese Wirkungen im Vordergrund, und entsprechend konzentrieren wir unsere Anmerkungen auf diese Themenfelder. Grundsätzlich sei angemerkt, dass (schulische) Inklusion sowie generelle Bildungsgerechtigkeit für alle Kinder weiter konsequent verbessert werden müssen, um selbstbestimmte, armutsresistente (Erwerbs-)Biographien für alle Heranwachsenden mit und ohne Behinderung in Niedersachsen zu ermöglichen.

Aus unserer Perspektive sind mit Blick auf den vorliegenden Entwurf daher beispielhaft zu nennen:

- § 7: Die eigenständige Verankerung der beruflichen Orientierung unter § 7 wertet diese auf. Dies ist zu begrüßen.
- § 14: Die Änderung der Vorschriften für Förderschulen wird positiv bewertet. Die Streichung des Wortes „insbesondere“ in Absatz (1) stellt klar, dass Förderschulen für Kinder ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zukünftig nicht mehr angewählt werden können. Dies ist wichtig, um Exklusionseffekte im Bildungssystem weiter abzubauen.
- § 58 a: Die Verankerung von Nachteilsausgleichen und Notenschutz unter bestimmten, definierten Bedingungen wird als positive Neuregelung im Sinne der Chancengerechtigkeit beurteilt.
- § 69: Die Flexibilisierung hinsichtlich der Schulpflicht in besonderen Fällen wird als wichtig erachtet, um bspw. chronisch erkrankten Kindern bessere Teilhabe an Bildung zu ermöglichen.
- § 73: Die Streichung von Ausnahmeregelungen bei der Einrichtung einer Klassenvertretung verpflichtet nun auch Grund- und Förderschulen, ihren Schüler\*innen die Wahl einer Vertretung zu ermöglichen. Dieser Baustein demokratischer Teilhabe soll Allen zu Gute kommen; die Streichung ist daher zu unterstützen.
- § 128: Die Etablierung des Unterrichtsfachs Werte und Normen auch im Primarbereich trägt den veränderten konfessionellen Überzeugungen in der Gesellschaft Rechnung und verbessert die Unterrichtsversorgung für Kinder, die bislang durch Religionsunterricht nicht gut erreicht wurden. Die Anpassung wird daher begrüßt.

Zudem wird die Schaffung von mehr Freiräumen für Schulen und Schüler\*innen (z.B. in §§ 10a, 11 (3)) unterstützt, um individuellere Bildungswege zu erschließen und die Befähigung und Motivation möglichst aller Schüler\*innen zu verbessern, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Abteilung Sozialpolitik